§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

BOSTON-CLUB e.V.

und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er wurde 1912 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen. (VR 3081)

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Düsseldorf.

1.3 Der Verein ist Mitglied des
a) Deutschen Tanzsportverbandes (DTV)
b) Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB
c) Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (TNW) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW)

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1.5 Der Verein verpflichtet sich dem Kinder- & Jugendschutz.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Sportlern*innen zum Wettbewerb.

2.2 Der Club unterhält eine Turnierabteilung, deren Mitglieder durch regelmäßiges Training sportlich geschult werden und Gelegenheit erhalten, an Turnieren teilzunehmen.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sowie ruhende Mitgliedschaften

4.1 Ordentliche Mitglieder sind:

a) Sporttreibende (aktive) Mitglieder,
b) Volljährige, im Studium, in der Berufsausbildung, im Grundwehrdienst oder vergleichbare Mitglieder*innen.

4.2 Außerordentliche Mitglieder sind:

a) Jugendliche und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Auswärtige Mitglieder,
c) Tagesmitglieder.

4.3 Fördernde Mitglieder sind:

a) Passive Mitglieder;
b) Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4.4 Ehrenmitglieder

4.5 ruhende Mitgliedschaften

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Antragsmonats, ebenso die Beitragspflicht.

5.2 Über den Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Name des Antragstellers wird durch Aushang oder digitale Anzeige im Clubhaus veröffentlicht. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.

5.3 Jedes ordentliche, fördernde und Ehrenmitglied kann gegen die Aufnahme des Neumitgliedes innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Widerspruch erheben, der schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand zu richten ist. In diesem Fall entscheidet der Beirat über die Aufnahme des Neumitgliedes, die er ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

5.4 Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf der Einspruchsfrist vom Vorstand schriftlich bestätigt und beginnt rückwirkend zum 1. Kalendertag des Antragsmonats. Zugleich wird der entsprechende Anteil des 1. Beitrags fällig. Sollte ein Aufnahmeantrag scheitern, wird der zeitanteilige Mitgliedsbeitrag zwischen Aufnahmeantrag und Ablehnungserklärung fällig. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrags.

5.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, mit sofortiger Wirkung berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

5.6 Tagesmitgliedschaften sind auf einen Kalendertag begrenzt und laufen mit Betriebsschluss ab.

5.7 Auswärtige und Tagesmitglieder*innen haben kein Stimmrecht.

5.8 Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen dessen Mitgliedschaft ruhen lassen.

§ 6 Ende und Umwandlung von Mitgliedschaften

6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

6.2 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Jede Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende eines jeden Jahres beendet werden.

Eine wirksame Austrittserklärung ist schriftlich per Brief oder auch per E-Mail möglich. Der Austrittswillige hat sich selbst um eine Eingangsbestätigung zu kümmern.

Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenen Rechte und Pflichten.

Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus dem laufenden Geschäftsjahr werden hiervon bis zum Kündigungstermin nicht berührt und werden auf ein Zwölftel des Jahresbeitrags berechnet.

6.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

6.4 Außerordentliche Mitgliedschaften wandeln sich mit Wegfall der Bedingungen automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Der Wegfall der Bedingung ist dem Verein 1 Monat vor Wegfall bekannt zu geben. Im Falle verspäteter Bekanntgabe, wird die Mitgliedschaft rückwirkend zum Wegfall Zeitpunkt umgewandelt. Tagesmitgliedschaften sind hiervon ausgenommen.

6.5 Eine Mitgliedschaft kann auf Antrag zum Ende eines Quartals eines jeden Jahres in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine Rückumwandlung ist jederzeit möglich.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

7.1 Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Club ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

a) Clubschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten,
b) Verzug mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate.

7.1.1 Clubschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

7.1.2 Verzug mit der Beitragszahlung

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

7.2 Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Der Antragsteller hat seinen Antrag persönlich in der Sitzung des Beirates zu vertreten. Dem angegriffenen Mitglied ist es freigestellt, sich persönlich oder durch ein anderes Mitglied in dieser Sitzung zu rechtfertigen.

7.3 Die Entscheidung des Beirats ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss wird wirksam mit Zusendung der schriftlichen, mit Gründen versehenen Ausschlusserklärung.

7.4 Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen enden zum Zeitpunkt des Ausschlusses und werden auf ein Zwölftel des Jahresbeitrags berechnet. Das ausgeschlossene Mitglied darf ab diesem Zeitpunkt auch die Anlage und das Angebot des Boston-Clubs nicht mehr nutzen.

7.5 Die Ausschlusserklärung kann den Mitgliedern auf Beschluss des Beirats im nächsten Rundschreiben oder digitaler Aushang bekanntgegeben werden.

§8 Maßregelungen

8.1 Gegen Mitglieder*innen, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Organe des Vereins oder Anordnungen der zuständigen Vorstände verstoßen, können vom Vorstand nach Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Schadensersatz,

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,

d) Schlüsselentzug.

8.2 § 7 Abs. 1-5 gelten entsprechend.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.

9.2 Im Rahmen der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Infolgedessen können nur anwesende Mitglieder stimmen. Voraussetzung für das Stimmrecht ist eine mindestens 6-monatige vorherige Mitgliedschaft im Boston-Club. Die Ausübung des Stimmrechts innerhalb der Mitgliederversammlung setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

9.3 Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

9.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse über die von den Mitgliedern zu erbringenden Zahlungsverpflichtungen sowie die von den ordentlichen Mitgliedern unentgeltlich zur Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung zu erbringenden Dienstleistungen, die durch eine Kaution sichergestellt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen befreit.

9.5 Gremienmitglieder dürfen nicht gegen Entgelt für den Club arbeiten, ausgenommen sind Clubtrainer mit Honorarvertrag.

9.6 Der Vorstand kann darüber hinaus Beauftragte, die eine regelmäßige Tätigkeit für den Club ausüben, für die Zeit ihrer Tätigkeit von allen Leistungen befreien.

9.7 Minderjährige Mitglieder des Vorstandes, haben für die Vorstandsarbeit Stimmrecht

9.8 Die Leistungen werden, wenn nicht anders beschlossen wird, mit Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bzw. mit Erwerb der Mitgliedschaft ohne weitere Aufforderung fällig.

9.9 Die weiteren Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

9.10 Der Vorstand ist berechtigt, für Sonder- & Neugruppen individuelle Beiträge festzusetzen. Er wird auf der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen

§ 10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beirat,
d) die Jugendversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

11.2 Die Mitglieder der Jugendabteilung können ohne Stimmrecht zur Teilnahme zugelassen werden.

11.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Briefs oder E-Mail. Sie findet in der Regel im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt.

11.4 Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

11.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen

11.6 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende feststehende Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Vornahme notwendiger Wahlen,
5. Gestaltung des neuen Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:

a) Satzungsänderungen,
b) die Auflösung des Clubs,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d) die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder,
e) die Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern,
f) solche Angelegenheiten, die ihr der Vorstand oder Beirat unterbreitet.

11.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimmberechtigte Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit Mehrheit der Anwesenden, in Fällen zu §11.6 a) und § 11.6 b) mit Dreiviertelmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen entscheidend.

11.8 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung geschieht offen, sofern nicht eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahl oder Abwahl von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern erfolgt auf Antrag von mindestens drei Anwesenden schriftliche Abstimmung.

11.9 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern unverzüglich durch Einsicht beim Vorstand oder einem vom Vorstand Beauftragten zugänglich gemacht wird. Auch die digitale Form ist möglich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendwart,
7. dem Marketing- und Eventmanager,
8. dem Pressewart,
9. den Beisitzern.

12.1 Er wird auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglied des Vereins werden, sowie zur Mitgliederversammlung zugelassenen Mitglieder der Jugendabteilung.

12.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

12.4 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei seiner Mitglieder erforderlich und ausreichend.

12.5 Minderjährige können kein geschäftsführender Vorstand werden.

12.6 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

12.7 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch für den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandes beauftragen. Dieses muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, sofern keine Neuwahlen anstehen. Das kommissarische Vorstandsmitglied kann nicht Teil des geschäftsführenden Vorstandes sein.

12.8 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist hierzu auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

12.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Entscheidung über ein Fachgebiet, sollte das zuständige Mitglied anwesend sein.

12.10 Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

12.11 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugeleitet wird.

12.12 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12.13 Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Leitung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einen Geschäftsleiter einzusetzen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt.

§ 13 Beisitzer

13.1 Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand pro 100 Mitglieder, ein Vereinsmitglied als Beisitzer berufen.

13.2 Die Beisitzer sind im Vorstand beratend tätig und einem Fachgebiet zugeordnet. Sie sind im Vorstand antrags- und stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt.

13.3 Die Beisitzer sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

13.4 Die Beisitzer sind berufen bis zur nächsten Vorstandswahl.

13.5 Ein Beisitzer kann vom geschäftsführenden Vorstand abberufen werden.

§ 14 Jugendversammlung

14.1 Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

14.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

14.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

14.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

14.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit Jedes Mitglied nach §4.2 a) sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

14.6. Teilnahme- & stimmberechtigt sind Kinder & Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

§ 15 Beirat

15.1 Der Beirat besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes,
b) mindestens drei von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre zu wählenden ordentlichen, fördernden oder Ehrenmitgliedern.

15.2 Der Beirat ist zuständig für:

a) die Entscheidung über die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes bei Vorliegen eines Widerspruchs,
b) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
c) die Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern,
d) solche Angelegenheiten, die der Vorstand ihm unterbreitet.

15.3 Der Beirat wird unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Sitzung schriftlich einberufen. Der 1. Vorsitzende ist hierzu auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern verpflichtet.

15.4 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. In Fällen zu § 15.2 b) und §15.2 c) ist für Beschlüsse die Dreiviertelmehrheit erforderlich.

15.5 In Fällen zu § 15.2 c) kann jedes Vereinsmitglied den Beirat anrufen. Für das hierbei zu beachtenden Verfahren gilt § 7 entsprechend. Der Beirat kann einem Mitglied zur Beilegung des Streites Auflagen machen. Dieses Verfahren gilt insoweit auch als Vorschaltverfahren zum Ausschlussverfahren.

15.6 Die Beschlüsse des Beirats werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer unterzeichnet und allen Beiratsmitgliedern unverzüglich zugeleitet wird.

§ 16 Kassenprüfer

16.1 Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer auf drei Jahre. Die Kassenprüfer sollen entsprechende Berufserfahrung haben.

16.2 Es sind stets 3 Kassenprüfer gewählt, wobei jedes Geschäftsjahr jeweils nur 1 Kassenprüfer neu gewählt wird, sodass Kontinuität und historisches Wissen erhalten bleibt. Sollte ein Kassenprüfer vor Ablauf von 3 Jahren ausscheiden, ist kommissarisch durch den Vorstand für Ersatz zu sorgen. Der kommissarische Kassenprüfer darf kein weiteres Organ im Verein bekleiden und muss ordentliches Mitglied sein.

16.3 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

16.4 Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und erstellen einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V.und das Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27 Alles Weitere ist der Datenschutzordnung, die in der Clubanlage ausgehängt wird oder in digitaler Version, zu entnehmen.

§ 19 Schlussbestimmung

19.1 Diese 1921 erstmals ins Vereinsregister eingetragene Satzung erhielt ihre jetzige Fassung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.05.2022

19.2 Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Register-gericht in Kraft.

Beitrags- und Bewirtschaftungsordnung

§ 1 Grundsatz / Finanzielle Leistungen

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch den Vorstand des Vereins geändert werden.

1.1 Der Club erhebt zur Finanzierung des Clublebens und der Clubanlage Jahresbeiträge, die wie folgt gestaffelt sind:

a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
180,00 Euro,

b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres
252,00 Euro,

c) Volljährige, im Studium, in der Berufsausbildung, im Grundwehrdienst oder Vergleichbare
252,00 Euro,

d) Volljährige im Übrigen
384,00 Euro,

e) Auswärtige Mitglieder, Zweitmitgliedschaft
240,00 Euro,

f) Tagesmitgliedschaften
10,00€,
10er Karten zu 90,00€ die ein Jahr ab erster Benutzung gültig sind,

g) fördernde Mitglieder
120,00 Euro,

h) Ehrenmitglieder
0,00€,

i) ruhende Mitgliedschaften
0,00€,

j) Vorstandsmitglieder
0,00€,

1.2 Die Berechtigung, den Beitragssatz unter c) und i) in Anspruch zu nehmen, ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Die Berechtigung entfällt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der nachgewiesene Status endet. Im Fall zu c) oder das 30. Lebensjahr vollendet wird.

1.3 Bei Erwerb der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.), mindert sich der Beitrag für jeden vor dem Eintrittsdatum liegenden Monat um 1/12. Die Beendigung der Mitgliedschaft zum 31.03., 30.06., 31.10. oder 31.12. während des Geschäftsjahres mindert die Beitragsverpflichtung bis zu diesen Tagen nicht.

1.4 Der Jahresbeitrag wird fällig

a) für Mitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, mit dem 1. Tag des Eintrittsmonats,

b) für alle übrigen Mitglieder mit Beginn des Geschäftsjahres.

Der Beitrag wird ohne Erteilung einer Rechnung im Wege des Lastschriftverfahrens Quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eingezogen. Die Beteiligung am Lastschriftverfahren ist gewünscht, die Beiträge können aber auch durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Kosten, die durch Widerruf der Ermächtigung oder erfolglosen Abbuchungsversuch entstehen, hat der Kontoinhaber dem Club zu erstatten.

Der restliche Jahresbetrag ist in diesem Fall sofort fällig.

1.5 Andere finanzielle Leistungen sind jeweils gesondert durch die Mitglieder-Versammlung zu beschließen.

§2 Dienstleistungen

2.1 Die Clubanlage wird grundsätzlich durch die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich und unentgeltlich verwaltet und unterhalten. Die Bewirtschaftung und Pflege erfolgt durch beim Club angestellte Mitarbeiter gegen Bezahlung.

2.2 Die vorgenannten Arbeiten und solche bei Fremdveranstaltungen darf der Vorstand im Übrigen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen entgeltlich an Fachkräfte vergeben. Hierunter fallen auch Mitglieder, sofern sie nicht ehrenamtlich tätig werden.

2.3 Die Anzahl der jeweils unentgeltlich einzusetzenden Helferinnen und Helfer, deren Aufgaben und die Dauer des Einsatzes legt der Vorstand fest. Die Einsatzzeiten werden in einem Beleg festgehalten, der jeweils von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet wird. Der Vorstand kann dafür Beauftragte einsetzen. Mitglieder, die an der Erbringung von unentgeltlichen Dienstleistungen gehindert sind, haben für Ersatz zu sorgen.

Ordnung für die Nutzung der Tanzsportanlage

1. Die Tanzsportanlage ist für Mitglieder und deren Gäste täglich von 16:00 Uhr bis 22:30 Uhr geöffnet, Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen. Für Schulferien gelten jeweils besondere Regelungen.

2. Die Einteilung der Trainingszeiten ist dem an der Informationswand ausgehängten Trainingsplan zu entnehmen und strikt einzuhalten. Trainingsende ist um 22.00 Uhr.

3. Interessenten dürfen dreimal am Training teilnehmen, bevor sie sich für oder gegen den Clubbeitritt entscheiden. Aufnahmeanträge werden von Vorstandsmitgliedern bzw. Beauftragten ausgegeben und sind vollständig ausgefüllt wieder abzugeben.

4. Die Säle sind zu Trainingszwecken in Tanzschuhen zu betreten. Kleiderwechsel ist nur in den Umkleideräumen vorzunehmen, die bis 22.30 Uhr zu verlassen sind. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die genannten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

5. Bei Ende einer Trainingseinheit ist der Saal zu lüften und sind die benutzten Tonträger wieder einzuräumen. Bei Trainingsende der letzten Gruppe sind geöffnete Fenster und Außentüren zu verschließen, die Musikanlage, die Lüftung und die Beleuchtung auszuschalten.

6. Der zentrale Clubraum dient der Geselligkeit der Clubmitglieder und ihrer Gäste. Der Verzehr etwa mitgeführter Getränke ist nicht gestattet. Die clubseitige Ausgabe von Speisen und Getränken endet um 22.30 Uhr, damit eine pünktliche Schließung der Tanzsportanlage um 23.00 Uhr sichergestellt ist.

7. Die Erteilung von Unterricht in der Tanzsportanlage ist den vom Club beauftragten Trainern/Übungsleitern vorbehalten. Diese sind verpflichtet, das angesetzte Gruppentraining wahrzunehmen und berechtigt, die Einhaltung der Saalordnung zu wahren sowie unbefugte Zuschauer aus dem Saal zu weisen. Im Verhinderungsfall hat der Trainer/Übungsleiter dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit dieser für Ersatz sorgen kann.

8. Der Vorstand kann bei Bedarf Sondertraining einrichten, sofern die Betreuung, Bewirtschaftung und anderweitige Nutzung der Tanzsportanlage dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die weiteren Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt.

9. Alle Mitglieder sind gehalten, die Tanzsportanlage und ihre Einrichtung schonend zu behandeln und sauber zu halten.

10. Diese Ordnungen gelten ab 07.04.2019 und ersetzen die vorhergehenden Regelungen.

Düsseldorf, 01.05.2022 Der Vorstand